



Der Barbesitzer (B) möchte, nachdem seine Bar im Sommer sehr angesagt war, diese für den Betrieb im Winter ausstatten. Zu diesem Zweck kauft er bei Alberto (A), der einen Handwerksbetrieb für die Ausstattung von Bars und Restaurants betreibt, im September 2006 über-  
teuerte mobile gasbetriebene Heizstrahler und eine Heizung in Form eines Raumteilers. Diese soll einen vorhandenen Heizkörper ersetzen, der dem B aufgrund von Lackschäden und dem veralteten Design nicht mehr gefällt. Da B zu diesem Zeitpunkt nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, verkauft A dem B die Ware unter handelsüblichem Eigentumsvorbehalt. Anschließend werden die Heizstrahler geliefert und der beheizbare Raumteiler in den gemieteten Räumlichkeiten, in denen B die Bar betreibt, fest eingebaut.

In der Folgezeit hat B jedoch einen starken Rückgang der Besucherzahlen zu verzeichnen, sodass er den Kaufpreis nicht bezahlen kann. Zudem ist er seit Ende September weder in der Lage, die Miete für die Räumlichkeiten an seinen Vermieter (V) zu bezahlen, noch andere Rechnungen zu begleichen. Als B im November immer noch keinerlei Zahlungen an A geleistet hat, fragt A bei B nach, wann er gedenkt, die Rechnung zu bezahlen. Daraufhin teilt dieser ihm mit, dass er nicht zahlen könne und nicht zahlen werde. A beschließt daher, die Heizstrahler und den beheizbaren Raumteiler wieder in Besitz zu nehmen. Da er nicht glaubt, dass B ihm diese freiwillig herausgeben wird, bittet er B, ihm den Schlüssel für die Bar zu überlassen. Er müsse nämlich Wartungsarbeiten an der Heizung durchführen, da es anderenfalls aufgrund eines Herstellungsfehlers zu einem Leck an der Heizung kommen könne. Außerhalb der Öffnungszeiten verschafft sich A mithilfe des Schlüssels Zugang zur Bar. Dort trifft er überraschend den B an, der verzweifelt über Mahnungen und Rechnungen brütet. Vor den Augen des B demontiert A den beheizbaren Raumteiler. Als B bemerkt, was A vorhat, protestiert er lautstark. Dies stört A jedoch nicht, da er davon ausgeht, immer noch Eigentümer der Waren zu sein und sich zudem vom Vertrag lösen will, sodass dem B keine Rechte an den Waren zustehen könnten. Wortlos verläßt A anschließend den Raumteiler und den Heizstrahler in seinen Lieferwagen und fährt davon.

Als B nach einiger Zeit zu frieren beginnt, geht er zu Polizei und zeigt den A an. Schließlich sei er doch wegen des Vertrages mit A zum Gebrauch der Waren berechtigt.

Strafbarkeit des A nach dem StGB? Insolvenzdelikte sind nicht zu prüfen. Etwa erforderlichen Strafanträge sind gestellt.

#### **Zusatzfrage:**

Angesichts des von B geschilderten Sachverhaltes verdächtigt die Polizei den A, Straftaten gegen das Vermögen des B begangen zu haben. Sie beschließt, schnell zu handeln und eine Durchsuchung der Betriebsräume des A vorzunehmen, um die Heizstrahler und den beheizbaren Raumteiler sicherzustellen. Da es allerdings inzwischen 17:30 Uhr an einem Freitagnachmittag ist, glaubt die Polizei, keinen Richter mehr erreichen zu können. Daher nimmt sie die Durchsuchung auf eigene Faust, in Anwesenheit von zwei auf dem Nachbargrundstück wohnenden Personen, vor. Zufälligerweise ist auch ein Drogenspürhund auf dem Revier, den die Polizei ebenfalls bei der Durchsuchung einsetzt. Jedoch bleibt die Durchsuchung erfolglos, da der A mit seinem Lieferwagen direkt nach Hause gefahren war. Auch werden keine Drogen gefunden.

Als A im Nachhinein vom Vorgehen der Polizei erfährt, ist er empört und möchte wissen, wie und mit welchem Erfolg er gegen den Beschluss, die Durchsuchung durchzuführen, die Anwesenheit der Nachbarn und den Einsatz des Drogenspürhundes vorgehen kann.